

UMZUGSORDNUNG

# Kreiskarnevalssumzug 2025



Ohrdruffer Carnevalsverein e.V.  
Schlossplatz 2c  
99885 Ohrdruf  
[kku2025@ocvau.de](mailto:kku2025@ocvau.de)

# Allgemeine Bestimmungen

Hiermit überreichen wir den teilnehmenden Zuggruppen des Kreiskarnevalssumzugs 2025 die Teilnahmebedingungen und Bestimmungen für den Umzug. Die Umzugsordnung dient dazu, die Sicherheit aller Beteiligten und Besucher entlang der Strecke zu gewährleisten und einen reibungslosen Ablauf des Umzugs sicherzustellen.

Alle Verantwortlichen der teilnehmenden Zuggruppen sind verpflichtet, die Inhalte dieser Ordnung ihren Mitgliedern, Zugteilnehmern und Mitläufern bekannt zu machen und deren Einhaltung sicherzustellen. Mit der Rückgabe des unterschriebenen Vertragsformblatts wird die Umzugsordnung gegenüber dem Veranstalter verbindlich anerkannt.

## Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Umzugsordnung durchgängig die männliche Form bei Personenbezeichnungen verwendet. Gemeint sind damit stets alle Personen unabhängig ihres Geschlechts. Diese sprachliche Vereinfachung dient ausschließlich der Übersichtlichkeit und ist in keiner Weise diskriminierend gemeint.

# Inhalt

<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>2</b>
<b>Inhalt</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Organisation &amp; Verantwortlichkeiten</b> .....	<b>5</b>
1.1    Veranstaltungsort und -zeit.....	5
1.2    Veranstalter .....	5
1.3    Zugleitung.....	5
<b>2. Anmeldung und Teilnahme</b> .....	<b>5</b>
2.1    Verfahren zur Anmeldung .....	5
2.2    Benennung eines Gruppenverantwortlichen.....	6
2.3    Ausschluss von der Veranstaltung .....	6
<b>3. Sicherheit &amp; Haftung</b> .....	<b>7</b>
3.1    Haftung bei Personen- und Sachschäden.....	7
3.2    Versicherungsanforderungen.....	7
3.3    Verhalten im Notfall .....	7
3.4    Notfallmedizinische Versorgung .....	7
3.5    Sicherheitspersonal .....	7
3.6    Jugendschutz.....	8
<b>4. Vorgaben für Zuggruppen</b> .....	<b>8</b>
4.1    Umzugswagen .....	8
4.1.1    Fahrzeuggrößen und Begrenzungen .....	8
4.1.2    Technische Anforderungen und bauliche Veränderungen .....	8
4.1.3    Brandschutz .....	8
4.1.4    Fahrer.....	8
4.1.5    Wagenengel.....	9
4.2    Laufgruppen .....	9
4.2.1    Anforderungen & Verhalten.....	9
4.2.2    Reiter und Tiere .....	9
4.3    Auflagen für die Teilnahme .....	10
4.3.1    Musik und Beschallung.....	10
4.3.2    Wurfmaterial.....	10
4.3.3    Konfetti.....	11
4.3.4    Hieb-, Stich- oder Schusswaffen.....	11
4.3.5    Drohnen .....	11

4.3.6	Werbung.....	11
4.3.7	Ausgabe von Speisen und Getränken .....	11
<b>5.</b>	<b>Umzugsablauf und Logistik.....</b>	<b>12</b>
5.1	Veranstaltungsablauf .....	12
5.2	Umzugsstrecke .....	12
5.3	Anfahrt and Parken.....	12
5.4	Meldung im Organisationsbüro .....	12
5.5	Marschordnung und Zugnummer .....	13
5.6	Aufstellung .....	13
5.7	Umzugsgeschwindigkeit.....	13
5.8	Sanitäre Einrichtungen und Versorgung.....	13
5.9	Abschlussveranstaltung .....	13
5.10	Umzugsende und Rückfahrt .....	14
<b>6.</b>	<b>Sonstiges .....</b>	<b>14</b>
6.1	Kontakt und Ansprechpartner .....	14
6.2	Versionsstand und Änderungen der Umzugsordnung.....	14

# 1. Organisation & Verantwortlichkeiten

## 1.1 Veranstaltungsort und -zeit

Der Kreiskarnevalssumzug der aktuellen Session (nachfolgend „KKU“ oder „Umzug“) findet am folgenden Termin und Ort statt:

<b>Datum:</b>	Sonntag, 16. Februar 2025
<b>Beginn:</b>	13:11 Uhr
<b>Ort:</b>	Ohrdruf, Thüringen

## 1.2 Veranstalter

Veranstalter des KKU ist:

<b>Verein:</b>	Ohrdrufer Carnevalsverein e.V.
<b>Anschrift:</b>	Schlossplatz 2c, 99885 Ohrdruf
<b>Vereinsregister:</b>	Amtsgericht Gotha, VR 140575
<b>Vertreten durch:</b>	Hr. Alfons Burandt, Präsident
<b>Kontakt:</b>	kku2025@ocvau.de, +49 172 5469806

Dem Veranstalter obliegt die Entscheidung über die Mitwirkung aller übrigen Umzugsteilnehmer.

## 1.3 Zugleitung

Die Zugleitung setzt sich zusammen aus:

<b>Zugleiter:</b>	Hr. Stephan Freiwald
<b>Stellv. Zugleiter:</b>	Hr. Uwe Nothnagel
<b>Zugordner:</b>	Hr. Paul Walther
<b>1. Stellv. Zugordner:</b>	Hr. Ralf Braun
<b>2. Stellv. Zugordner:</b>	Hr. Mario Hopf

sowie Vertretern einzelner Behörden, der örtlichen Gemeindeverwaltung, des Rettungsdienstes, des Sicherheitsdienstleisters, der Polizei und der Feuerwehr.

Die Kontaktdetails der Zugleitung werden der teilnehmenden Zuggruppe rechtzeitig vor Veranstaltungstag mitgeteilt.

# 2. Anmeldung und Teilnahme

## 2.1 Verfahren zur Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme am KKU durch die teilnehmende Zuggruppe erfolgt über das bereitgestellte Vertragsformblatt. Dieses muss vollständig ausgefüllt und dem Veranstalter bis zum festgelegten Stichtag per Post oder als Scan per E-Mail zugesandt werden:

<b>Stichtag:</b>	31.12.2024
<b>eMail:</b>	kku2025@ocvau.de
<b>Anschrift:</b>	Ohrdrufer Carnevalsverein e.V. Schlossplatz 2c 99885 Ohrdruf

Die Anmeldung enthält u.a. Angaben zu den vorgesehenen Umzugswagen und Laufgruppen. Der Veranstalter kann in begründeten Einzelfällen in Rücksprache mit der anmeldenden Zuggruppe eine Anpassung der Wagenauswahl und -anzahl vornehmen.

Nach Prüfung der Anmeldung erhalten die anmeldenden Zuggruppen eine schriftliche Anmeldebestätigung vom Veranstalter. Diese Bestätigung dient als Nachweis für die erfolgreiche Registrierung und enthält gegebenenfalls weitere Informationen oder Rückfragen zur Teilnahme.

In Ausnahmefällen ist eine verspätete Anmeldung möglich. Dies bedarf jedoch einer vorherigen Absprache mit dem Veranstalter. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätete Anmeldungen nicht garantiert berücksichtigt werden können.

## 2.2 Benennung eines Gruppenverantwortlichen

Jede teilnehmende Zuggruppe ist verpflichtet, bei der Anmeldung über das Vertragsformblatt einen Gruppenverantwortlichen und Stellvertreter zu benennen. Der Gruppenverantwortliche begleitet seine Zuggruppe ständig zu Fuß, ist die zentrale Kontaktperson zwischen der Zugleitung und der jeweiligen Zuggruppe und gleichzeitig für die Durchsetzung gegebener Weisungen und Festlegungen verantwortlich.

Mit dem Eintreffen des ersten Wagens oder der ersten Teilnehmer muss sich der Gruppenverantwortliche am Aufstellbereich einfinden.

Der Gruppenverantwortliche ist zuständig für:

- Die Anmeldung der Gruppe und Entgegennahme aller relevanten Unterlagen
- Die Einhaltung der Vorschriften der Umzugsordnung
- Die Überwachung und Sicherung der Umzugswagen
- Die Überwachung der Laufgruppen

## 2.3 Ausschluss von der Veranstaltung

Die Teilnahme am Kku ist an die Einhaltung aller in dieser Umzugsordnung festgelegten Regeln gebunden. Mit der Rückgabe des unterschriebenen Vertragsformblatts wird die Umzugsordnung gegenüber dem Veranstalter verbindlich anerkannt.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, angemeldete Zuggruppen sowohl vor Veranstaltungsbeginn als auch während der Veranstaltung von der Teilnahme auszuschließen, falls in dieser Umzugsordnung genannte Bedingungen nicht eingehalten werden, z.B.:

1. Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften
2. Gefährdung von Personen oder Sachwerten
3. Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben

4. Unangemessenes Verhalten, u.a.:
  - a. Nichtbefolgung von Anweisungen der Zugleitung, Zugordner oder Sicherheitskräfte
  - b. Gewalt oder respektloses Verhalten gegenüber anderen Zugteilnehmern, Zuschauern oder Personal

Ein Ausschluss kann von Vertretern der Zugleitung ausgesprochen werden. Er kann sowohl Einzelpersonen als auch ganze Gruppen betreffen. Jegliche Haftung für entstehende Kosten durch den Ausschluss trägt die betroffene Zuggruppe.

## **3. Sicherheit & Haftung**

### **3.1 Haftung bei Personen- und Sachschäden**

Die Teilnahme am KKU erfolgt auf eigenes Risiko. Der Veranstalter haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch Zugteilnehmer oder Zuschauer verursacht werden, es sei denn, sie sind auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Veranstalters zurückzuführen. Zugteilnehmer und -gruppen sind verpflichtet, alle Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden zu ergreifen.

### **3.2 Versicherungsanforderungen**

Alle teilnehmenden Zuggruppen sind verpflichtet, eine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen. Für Fahrzeuge sind eine gültige Kfz-Haftpflichtversicherung sowie eine aktuelle Hauptuntersuchung (HU) vorgeschrieben. Auf Verlangen des Veranstalters ist der Versicherungsschutz nachzuweisen.

### **3.3 Verhalten im Notfall**

Im Falle eines Notfalls haben alle teilnehmenden Zuggruppen die Anweisungen der Zugleitung, Sicherheits- oder Einsatzkräfte unverzüglich zu befolgen. Gruppen sollen sich geordnet sammeln, um die Rettungsmaßnahmen nicht zu behindern. Die Umzugsroute muss für Rettungsfahrzeuge freigemacht werden.

### **3.4 Notfallmedizinische Versorgung**

Der Veranstalter hat einen Dienstleister mit der sanitätsdienstlichen Absicherung des Umzuges beauftragt. Die Standorte der Erste-Hilfe-Punkte werden den teilnehmenden Zuggruppen vorab mitgeteilt. Im Notfall ist die Zugleitung oder der nächstgelegene Erste-Hilfe-Punkt unverzüglich zu informieren.

### **3.5 Sicherheitspersonal**

Die durch den Veranstalter im Abschnitt 1.3 benannten Zugordner sowie der beauftragte Sicherheitsdienstleister unterstehen dem Zugleiter, verfügen über Weisungsbefugnis und sind zur Durchführung erforderlicher Kontrollen berechtigt. Den Anweisungen der Zugordner und des Sicherheitsdienstleisters ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

## 3.6 Jugendschutz

Im Rahmen des KKV gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Die Gruppenverantwortlichen sind verpflichtet, die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen innerhalb ihrer Zuggruppe sicherzustellen.

# 4. Vorgaben für Zuggruppen

## 4.1 Umzugswagen

### 4.1.1 Fahrzeuggrößen und Begrenzungen

Für alle am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge und Kraftfahrzeuge werden folgende Begrenzungswerte festgelegt:

<b>Gesamthöhe (inkl. Personen):</b>	3,80 m
<b>Gesamtlänge:</b>	16,50 m
<b>Gesamtbreite:</b>	2,60 m
<b>Zulässiges Gesamtgewicht:</b>	25,00 t

Der Veranstalter behält es sich vor, stichprobenartig die Einhaltung der Maße zu kontrollieren. Fahrzeuge, die diese Maße überschreiten, sind vom Umzug ausgeschlossen. Reisebusse sind generell nicht als Umzugswagen zugelassen.

### 4.1.2 Technische Anforderungen und bauliche Veränderungen

Alle Fahrzeuge, die am KKV teilnehmen, müssen den geltenden Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen. Dies umfasst unter anderem Anforderungen zur technischen Betriebssicherheit und zur Hauptuntersuchung (HU). Auch im Falle baulicher Veränderungen müssen diese den Anforderungen der StVZO uneingeschränkt entsprechen. Die entsprechenden Nachweise sind dem Veranstalter auf Verlangen vorzulegen.

Für alle teilnehmenden Fahrzeuge gilt:

- Die seitlichen Verkleidungen der Fahrzeuge müssen aus durchstoßsicherem Material bestehen und dürfen keine scharfkantigen Außenteile aufweisen

### 4.1.3 Brandschutz

Alle Fahrzeuge mit elektrischen Geräten oder offenen Flammen sowie alle Umzugswagen, die Personen befördern, müssen mit geeigneten Feuerlöschern ausgestattet sein. Der Veranstalter behält es sich vor, Einhaltung dieser Auflage stichprobenartig zu kontrollieren.

### 4.1.4 Fahrer

Für das Führen von Kraftfahrzeugen sowie Fahrzeugen gelten die Regeln der StVO (Straßenverkehrsordnung), des StVG (Straßenverkehrsgesetz) sowie der FeV (Führerscheinverordnung). Fahrer müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein, die der genutzten Fahrzeugklasse entspricht. Die entsprechenden Nachweise sind dem Veranstalter auf Verlangen vorzulegen.



Insbesondere gilt für alle Führer von Kraftfahrzeugen und Fahrzeugen ein striktes Alkohol-, Drogen- und Betäubungsmittelverbot. Jeder Fahrer muss vor Umzugsbeginn und bis zum Ende des Umzuges nüchtern sein / bleiben. Der Veranstalter behält es sich vor, in Zusammenarbeit mit der Polizei, stichprobenartige Kontrollen zur Fahrtüchtigkeit durchzuführen.

#### **4.1.5 Wagenengel**

Um die Sicherheit während des Umzugs zu gewährleisten, müssen alle befahrenen oder bebauten Fahrzeuge durch Sicherungspersonal, sogenannte Wagenengel, begleitet werden. Die Wagenengel sind von den teilnehmenden Zuggruppen auf eigene Kosten zu stellen.

Die Anforderungen und Aufgaben der Wagenengel sind wie folgt geregelt:

1. Anzahl und Positionierung:
  - Pro Rad jedes Fahrzeugs ist ein Wagenengel erforderlich.
  - Die Wagenengel haben die Aufgabe, während des Umzugs einen Mindestabstand von 1 Meter zwischen Fahrzeug und Zuschauern sicherzustellen. Sie sind entsprechend entlang des Fahrzeugs so zu positionieren, dass diese Vorgabe jederzeit eingehalten werden kann.
2. Voraussetzungen:
  - Die Wagenengel müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
  - Für Wagenengel gilt striktes Alkohol-, Drogen- und Betäubungsmittelverbot vor und während der gesamten Veranstaltung.
  - Jeder Wagenengel muss vor Umzugsbeginn und bis zum Ende des Umzuges nüchtern sein / bleiben; stichprobenartige Kontrollen durch den Veranstalter sind vorbehalten.
3. Kleidung und Kennzeichnung:
  - Wagenengel dürfen keine Maskierungen oder Kostüme tragen, die ihre Sicht oder Bewegungsfreiheit einschränken.
  - Sie müssen einheitlich und gut sichtbar gekennzeichnet sein.

Die Namen und Adressen aller Wagenengel sind der Zugleitung spätestens bei der Anmeldung der Zuggruppe im Organisationsbüro am Umzugstag mittels des vorab bereitgestellten Formblatts „Wagenengel“ vollständig mitzuteilen.

## **4.2 Laufgruppen**

### **4.2.1 Anforderungen & Verhalten**

Fußgruppen sollen kostümiert und geordnet auftreten. Die Kostümierung muss sicher und angemessen sein, sodass keine Gefahr für die Teilnehmer oder Zuschauer besteht.

### **4.2.2 Reiter und Tiere**

Zum Wohl der Tiere und aufgrund von Sicherheit und Ordnung vor, während und nach dem Umzug, sind Reiter / Reitergruppen und Kutschen vom Umzug ausgeschlossen.

Weiterhin ist das Mitführen anderer Tiere, welche den Bestimmungen des Tierschutzgesetz unterliegen, aufgrund der tierschutzrechtlichen Bestimmungen untersagt.

## **4.3 Auflagen für die Teilnahme**

### **4.3.1 Musik und Beschallung**

#### **1.1.1 Verwendung von Beschallungsanlagen**

Die Nutzung von Musikanlagen und Beschallungssystemen während des Umzugs ist nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung durch den Veranstalter gestattet. Alle entsprechenden Anlagen müssen bei der Anmeldung der teilnehmenden Zuggruppe im Vertragsformblatt angegeben werden, ihre Zulassung erfolgt mit Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter.

Die Größe und Leistungsstärke der genutzten Musikanlagen ist so zu bemessen, dass eine Störung vorausfahrender oder nachfolgender Zugteilnehmer durch übermäßige Emissionen vermieden wird. Die Lautstärke der verwendeten Musikanlagen ist außerdem so zu wählen, dass diese kein gesundheitsschädliches Niveau erreicht.

Die musikalische Auswahl hat dem Anlass des Brauchtumsfestes Karneval zu entsprechen.

An den Moderationsbühnen wird auf das Ausschalten der Musik hingewiesen, diesem Hinweis muss Folge geleistet werden.

#### **1.1.2 Kapellen**

Der Veranstalter schließt mit einigen Kapellen gesonderte Verträge ab. Die vom Veranstalter honorierten Musikformationen haben den zugewiesenen Platz im Umzug einzunehmen. Ausgenommen davon sind Musikgruppen, die durch die Vereine und Zuggruppen selbstkostentragend engagiert werden. Diese Musikgruppen sind bei Vertragsabschluss zu benennen.

#### **1.1.3 GEMA**

Die GEMA-Gebühren für die angemeldete Ton – und Beschallungsanlagen trägt die teilnehmende Zuggruppe eigenverantwortlich. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag mit der GEMA abzuschließen oder ein bestehender Vertrag entsprechend zu erweitern.

Nur für durch den Veranstalter vertragsgebundene Kapellen und Spielmannszüge werden die GEMA-Gebühren durch den Veranstalter getragen. Die Musikformationen erhalten mit Vertragsabschluss das GEMA-Formblatt „Musikfolge“. Dieses ist dem Veranstalter nach dem Umzug ausgefüllt zurückzugeben, sodass eine Begleichung der ausstehenden Gebühren erfolgen kann.

### **4.3.2 Wurfmaterial**

Das Wurfmaterial, das während des Umzugs verwendet wird, muss so beschaffen sein, dass eine Gefährdung oder Verletzung von Personen ausgeschlossen ist.

Erlaubt sind:

- Einzelblumen/ Blumensträuße
- Gebäck
- Süßwaren (z.B. verpackte Kamelle wie Gummibärchen, kleine Schokoladentafeln, Popcorn, Bonbons, etc.)

Verboten sind:

- Spitze, scharfe oder schwere Gegenstände
- Glasbehälter
- Unverpackte Lebensmittel
- Abgelaufene Lebensmittel

Das Wurfmaterial darf nicht auf die Fahrbahn, neben, vor oder hinter die Fahrzeuge, geworfen werden. Für Schäden, die durch Wurfmaterial entstehen, haftet die jeweilige Zuggruppe. Ebenso darf das Wurfmaterial nicht an Engstellen oder in offene Fenster oder Türen geworfen werden.

Müll, der während des Umzugs entsteht, darf nicht entlang der Strecke entsorgt werden. Sollte dies dennoch geschehen, behält sich der Veranstalter vor, der betreffenden Zuggruppe die entstandenen Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.

Am Ende der Umzugsstrecke wird der Veranstalter für teilnehmende Zuggruppen Entsorgungsmöglichkeiten für während des Umzugs entstandenen Müll zur Verfügung stellen.

#### **4.3.3 Konfetti**

Das Werfen, Verteilen oder Nutzen von Konfetti oder sonstigem kleinteiligen Wurfmaterial ist während des gesamten Umzugs unabhängig von dessen Beschaffenheit untersagt. Dies schließt auch den Einsatz von Konfettikanonen oder Laubsaugern ein. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter vor, der betreffenden Zuggruppe die entstandenen Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.

#### **4.3.4 Hieb-, Stich- oder Schusswaffen**

Das Mitführen von Hieb-, Stich- oder Schusswaffen sowie von Böllern ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Verwendung von Kartoffelkanonen und ähnlichen Vorrichtungen ist ebenfalls untersagt.

#### **4.3.5 Drohnen**

Der Einsatz von Drohnen ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Veranstalters und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erlaubt. Drohnen dürfen keine Gefahr für Teilnehmer oder Zuschauer darstellen. Eine Anmeldung beim Veranstalter ist bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung erforderlich.

#### **4.3.6 Werbung**

Die Werbung für Sponsoren ohne gesonderten Vertrag ist ausschließlich an den Fahrzeugen der teilnehmenden Zuggruppen erlaubt. Diese Werbung muss jedoch so gestaltet sein, dass der Zweck und die Wirkung des Brauchtums vordergründig bleiben. Sponsoren- und Werbefahrzeuge, die einen gesonderten Vertrag mit dem Veranstalter abgeschlossen haben, sind von diesen Einschränkungen ausgenommen.

#### **4.3.7 Ausgabe von Speisen und Getränken**

Die Ausgabe von Speisen und Getränken an Gäste während der Veranstaltung ist untersagt.

## 5. Umzugsablauf und Logistik

### 5.1 Veranstaltungsablauf

Der KKV beginnt zur im Abschnitt 1.1 angegebenen Zeit. Die Reihenfolge des Umzuges richtet sich nach den vom Organisationsbüro ausgegebenen Zugnummern. Der Umzug wird jeweils von einem Funkstreifenwagen der Polizei am Umzugsanfang bzw. am Umzugsende begleitet.

### 5.2 Umzugsstrecke

Der Veranstalter legt die Umzugsstrecke in enger Abstimmung mit den zuständigen Ansprechpersonen der Gemeinde fest und sorgt für die Einholung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

Die Umzugsstrecke wird den teilnehmenden Zuggruppen rechtzeitig vor Veranstaltungstag vom Veranstalter bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Standorte der Erste-Hilfe-Punkte, Moderationsbühnen, Versorgungsstationen, sanitäre Einrichtungen u.Ä.

### 5.3 Anfahrt and Parken

Der KKV wird am Veranstaltungstag durch Straßensperrungen und Umleitungen Auswirkungen auf den Straßenverkehr haben. Die vorgesehenen Anfahrtswege für Umzugswagen und Teilnehmer werden den teilnehmenden Zuggruppen rechtzeitig vor Veranstaltungstag vom Veranstalter bekannt gegeben.

Umzugswagen werden gebeten, direkt in die vorgesehenen Aufstellbereiche zu fahren.

Die Anfahrt für die Mitwirkenden, Teilnehmer und Laufgruppen erfolgt individuell oder organisiert durch die teilnehmende Zuggruppe. Für Busse und Fahrzeuge der Teilnehmer stehen ausgewiesene Parkplätze zur Verfügung. Um größere Verkehrsbehinderungen zu vermeiden, werden die Teilnehmer gebeten, diese Möglichkeiten zu nutzen. Die Lage der Parkplätze wird der teilnehmenden Zuggruppe zeitgleich mit den Anfahrtsinformationen rechtzeitig vor Veranstaltungstag bekannt gegeben.

Allen Beteiligten wird empfohlen, frühzeitig anzureisen, um Verzögerungen zu vermeiden.

### 5.4 Meldung im Organisationsbüro

Alle Zuggruppen sind verpflichtet, sich am Veranstaltungstag durch ihren Gruppenverantwortlichen persönlich im Organisationsbüro zu melden. Dort erhalten sie ihre Zugnummern und letzte Anweisungen:

<b>Lage Organisationsbüro:</b>	Organisationsbüro KKV2025 Jugend-, Kultur- und Vereinszentrum "Netzwerk" Schlossplatz 2 99885 Ohrdruf
<b>Geöffnet von/ bis:</b>	10:00 – 12:30 Uhr

## 5.5 Marschordnung und Zugnummer

Die Marschordnung wird von der Zugleitung im Vorfeld der Veranstaltung und unter Ausschluss des Rechtsweges festgelegt und ist für alle teilnehmenden Zuggruppen verbindlich. Eigenmächtige Änderungen während des Umzugs sind nicht gestattet.

Bei der Meldung im Organisationsbüro am Veranstaltungstag stellt der Veranstalter jeder teilnehmenden Zuggruppe eine Zugnummer zur Verfügung. Nach Erhalt der Nummer ist diese gut sichtbar am ersten Fahrzeug der teilnehmenden Zuggruppe anzubringen (Windschutzscheibe). Zuggruppen ohne Fahrzeug oder Kraftfahrzeug, haben die Zugnummer am Anfang ihrer Gruppe deutlich zu platzieren.

Unabhängig davon sollte vor jeder teilnehmenden Zuggruppe ein Schild/ Tafel/ Wappen/ Fahne/ Standarte mitgeführt werden, auf dem die Zuggruppe erkennbar ist.

## 5.6 Aufstellung

Vor Umzugsbeginn haben sich alle teilnehmenden Zuggruppen vollständig im dafür vorgesehenen Aufstellbereich aufzustellen. Dieser Bereich ist für den öffentlichen Fahrzeugverkehr gesperrt. Bei der Aufstellung haben sich Zuggruppen an die ihnen zugewiesene Zugnummer halten, um Verzögerungen im Umzugsablauf zu vermeiden. Ordnungskräfte des Veranstalters helfen bei der Positionierung der Fahrzeuge und Gruppen.

<b>Lage Aufstellbereich:</b>	An den 3 Teichen 99885 Ohrdruf
<b>Aufstellung von/ bis spätestens:</b>	10:00 – 12:00 Uhr

## 5.7 Umzugsgeschwindigkeit

Die Geschwindigkeit des Umzugs orientiert sich an der Laufgeschwindigkeit und beträgt maximal 10 km/h. Es ist sicherzustellen, dass keine größeren Lücken zwischen den Gruppen entstehen.

Jede teilnehmende Zuggruppe ist verpflichtet, Anschluss an seine Vorgruppe zu halten. Programmeinlagen und Zwischenstopps sind untersagt. Es ist darauf zu achten, dass keine größeren Lücken entstehen.

## 5.8 Sanitäre Einrichtungen und Versorgung

Der Veranstalter stellt am Veranstaltungstag im Aufstellungs- und Zielbereich des KKV ausreichend sanitäre Einrichtungen für die Mitglieder der teilnehmenden Zuggruppen bereit. Darüber hinaus sorgt er in Zusammenarbeit mit ausgewählten Versorgern für ein Angebot an Speisen und Getränken, welches ebenfalls in diesen Bereichen zur Verfügung steht.

## 5.9 Abschlussveranstaltung

Nach Ende des KKV richtet der Veranstalter eine Abschlussveranstaltung aus, bei der unter anderem der Ausrichter des nächsten Kreiskarnevals umzugs bekannt gegeben wird.

Die Veranstaltung steht allen teilnehmenden Zuggruppen offen, wobei die maximale Saalbelegung im Innenbereich eingehalten werden muss. Auf dem angrenzenden Außengelände, das ohne

Belegungsbeschränkung zugänglich ist, wird es zusätzliche Versorgungsstände und eine Party geben.

<b>Lage Veranstaltungsort:</b>	Goldberghalle Ludwig-Jahn-Straße 1A 99885 Ohrdruf
<b>Veranstaltungsbeginn/ -ende:</b>	14:00 – 18:00 Uhr

## 5.10 Umzugsende und Rückfahrt

Der Umzug endet im Zielbereich, von wo die einzelnen Teilnehmer zu Fuß zur Abschlussveranstaltung gelangen können.

Die Fahrer der Umzugswagen werden gebeten, so weit wie möglich zum vorherigen Umzugswagen aufzuschließen, um Platz für nachfolgende Zuggruppen zu schaffen. Nach Beendigung des Umzugs können die Umzugsfahrzeuge vor Ort zurückgebaut werden. Im Abstellbereich werden hierfür Container zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Müll bereitgestellt.

Sofern bestimmte Abfahrtswege für Umzugswagen und Teilnehmer genutzt werden müssen, werden diese den teilnehmenden Zuggruppen rechtzeitig vor Veranstaltungstag vom Veranstalter bekannt gegeben.

## 6. Sonstiges

### 6.1 Kontakt und Ansprechpartner

Für Fragen oder weitere Informationen zur Organisation des Kreiskarnevals umzugs stehen die Ansprechpartner des Veranstalters zur Verfügung. Die Kontaktdaten sind in Abschnitt 1.2 dieser Umzugsordnung.

### 6.2 Versionsstand und Änderungen der Umzugsordnung

Diese Umzugsordnung wurde erstellt/ zuletzt geändert am:

<b>Versionsstand:</b>	11. Dezember 2024 / v02
-----------------------	-------------------------

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, diese Umzugsordnung bei Bedarf zu ändern oder zu ergänzen. Solche Änderungen werden den teilnehmenden Zuggruppen rechtzeitig mitgeteilt, spätestens jedoch bei der Meldung im Organisationsbüro am Veranstaltungstag.